

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die wir - die Allpack Group AG („allpack“) - für unsere Kunden erbringen, soweit nicht schriftlich etwas anderes zwischen uns und unseren Kunden vereinbart ist.

Wir können die AGB jederzeit einseitig mit Rechtswirkung für beide Parteien abändern. Die jeweils aktuelle Version unserer AGB publizieren wir auf unserer Homepage (www.allpack.ch).

Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten nur, soweit wir diesen explizit und schriftlich zustimmen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen wirksam.

2. Angebote, Bestellung, Auftragsbestätigung und Vertrag

Unsere Angebote sind widerruflich und unverbindlich.

Angebote, Bestellungen oder Annahmeerklärungen unserer Kunden („Kundenbestellung“) sind für diese während 90 Tagen, gerechnet ab Zugang bei uns, verbindlich.

Durch unsere schriftlich, per Email oder Fax erklärte Bestätigung der Kundenbestellung („allpack Auftragsbestätigung“), werden diese für beide Parteien verbindlich („Vertrag“).

3. Handelsübliche Qualität

Wir erbringen unsere Lieferungen und Leistungen in handelsüblicher Qualität entsprechend dem Stand der Technik und im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen sowie im Einklang mit dem schweizerischen Recht.

Unsere anwendungstechnische mündliche oder schriftliche Beratung ebenso wie unserem Angebot/unserer Auftragsbestätigung beigefügte Unterlagen wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Mass- und Gewichtsangaben sowie Grössen und beigefügte Muster sind nur verbindlich, soweit wir diese explizit und schriftlich als verbindlich bezeichnet haben.

Die Tauglichkeit unserer Lieferungen und Leistungen zu einem bestimmten vom Kunden vorausgesetzten Gebrauch liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

4. Preise

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und ab unserem Auslieferungslager in Reinach (BL), Schweiz, für den Kunden zur Abholung bereit (EXW (Incoterms 2010)).

Nicht im Preis enthalten sind dagegen die Kosten für einen allfällig vereinbarten Transport zum Kunden oder zu einem Dritten und dessen Versicherung sowie weitere in Zusammenhang mit unserer Lieferung und Leistung stehende (allfällige) Kosten wie z.B. Abgaben, Gebühren, Steuern, Zölle oder behördliche Genehmigungen (einzeln oder gemeinsam „Weitere Kosten“). Diese allfälligen Weiteren Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Sofern Dritte solche Weitere Kosten uns gegenüber einfordern sollten, hat uns der Kunde diese vollumfänglich zurück zu erstatten.

Die Preise basieren auf den im Vertragszeitpunkt geltenden Material-, Produktions-, Personal- und übrigen Betriebskosten. Allfällige Erhöhungen dieser Kosten während der Leistungs-/Ablieferungszeit berechtigen uns zu entsprechenden Preiserhöhungen.

5. Zahlungsbedingungen und Fälligkeit

Sofern nichts anderes schriftlich, per Fax oder Email vereinbart ist, hat der Kunde die Rechnungen jeweils 30 Tage nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

6. Verzug des Kunden (Zahlung und Annahme)

Am Tag der Zahlungsfälligkeit kommt der Kunde bei Nichtleistung in Verzug, ohne dass es dafür einer Mahnung bedarf. Der Zahlungsverzug hat – nebst den weiteren im Gesetz vorgesehenen Rechtsfolgen – insbesondere folgende Konsequenzen:

- Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe sind geschuldet (Art. 104 OR);
- alle uns mit dem Verzug und der Eintreibung der Zahlung entstandenen Kosten sind zu ersetzen, z.B. Mahnspesen und Anwaltskosten, und
- unsere Ablieferung kann sich zeitlich verzögern.

Im Zeitpunkt der Ablieferung kommt der Kunde bei Nichtannahme unserer Lieferung und Leistung in Verzug, ohne dass es dafür einer Mahnung bedarf. Der Annahmeverzug hat – nebst den im Gesetz vorgesehenen Rechtsfolgen – insbesondere folgende Konsequenzen:

- wir lagern unsere Lieferung auf Kosten und Gefahr des Kunden, und
- der Kunde haftet für den Untergang unserer Lieferung und Leistung durch Zufall und hat uns den Preis zuzüglich MwSt. sowie allfällige Weitere Kosten zu ersetzen.

Bei einem allfälligen Rücktritt aufgrund Annahme- oder Zahlungsverzug haben wir zusätzlich das Recht, von allen weiteren allfälligen Verträgen, die noch nicht erfüllt sind, zurückzutreten

7. Lieferumfang und -frist

Wir sind berechtigt, die vereinbarten Lieferungen und Leistungen als Ganzes oder in Teillieferungen zu erbringen.

Alle Fristen und Termine für unsere Ablieferung stellen bloss Vorhersagen zu Planungszwecken ohne Rechtsverbindlichkeit dar; vorbehalten ist eine anderslautende explizite und schriftliche Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden. Demgemäss hat der Kunde bei verzögerter Ablieferung grundsätzlich kein Recht auf Rückabwicklung des jeweiligen Vertrages, noch zur Geltendmachung sonstiger Ansprüche (wie z.B. insbesondere Schadensersatz, entgangener Gewinn).

Sind ausnahmsweise rechtsverbindliche Ablieferungsfristen vereinbart, so beginnen diese frühestens mit Vertragsschluss und Erbringen aller Vorleistungen des Kunden zu laufen (z.B. Dokumente, Informationen, Kundenmaterial und Zahlungsleistungen). Unser Lieferverzug setzt weiter eine schriftliche Mahnung des Kunden voraus. Unsere Haftung für verspätete Lieferung ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und Absicht. In jedem Fall beträgt die Entschädigung jedoch pro vollendete Woche der Verspätung max. 0,5% des Preises des jeweiligen Vertrages und insgesamt max. 5% des Preises des jeweiligen Vertrages der verspäteten Ablieferung.

8. Ablieferung

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Ablieferung unserer Leistungen und Lieferungen an unserem Auslieferungslager in Reinach zum vereinbarten Zeitpunkt. Der Kunde trägt ab Ablieferung die Verantwortung und die Kosten (EXW, Incoterms 2010). Vorbehalten sind abweichende Bestimmungen in den vorliegenden AGB, wonach der Kunde bereits vor Ablieferung die Verantwortung und Kosten trägt (z.B. bei Annahmeverzug des Kunden Ziffer 6).

Der Verlust oder die Beschädigung des Kundenmaterials vor unserer Ablieferung durch Zufall oder anderen nicht von uns gemäss den vorliegenden AGB zu vertretenden Gründen trifft den Kunden.

Verzögert sich die Ablieferung an den Kunden aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben wie z.B. Zufall, höhere Gewalt, Annahmeverzug des Kunden, dann gelten die Rechte und Pflichten gemäss Ziffer 6 Annahmeverzug und Ziffer 13 Höhere Gewalt.

9. Prüfung, Mängelrüge und Genehmigung

Der Kunde hat unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach ihrer Ablieferung auf Mangelfreiheit, Vollständigkeit und Identität mit dem Vereinbarten hin zu untersuchen und uns allfällige Mängel, für welche wir die Gewährleistung übernehmen, unverzüglich – spätestens jedoch 8 Kalendertage nach Ablieferung und bei versteckten Mängeln sofort nach deren Entdeckung – schriftlich und detailliert anzuzeigen. Ansonsten gilt unsere Lieferung und Leistung als vom Kunden genehmigt.

Liegt eine Genehmigung unserer Lieferung und Leistung durch den Kunden vor, sowie spätestens nach Ablauf eines Jahres seit Ablieferung, entfallen jegliche Gewährleistungsrechte des Kunden.

Die Bestimmungen unter dieser Ziffer gelten sinngemäss für alle anderen Beanstandungen des Kunden, wie z.B. bei Falsch- und Spätlieferungen, und alle anderen Rügen über Zustandekommen und Ausführungen der betreffenden von uns erbrachten Lieferung oder Leistung.

10. Gewährleistung

Sachgewährleistung: Wir stehen nur für solche Mängel ein, die im Zeitpunkt der Ablieferung unserer Lieferung und Leistung auf den Kunden bereits bestanden haben.

Auf unser Verlangen hat uns der Kunde auf seine Kosten die beanstandete Lieferung oder Leistung in der Original- oder einer gleichwertigen Verpackung zur Überprüfung des gerügten Mangels zurück zu senden. Im Falle berechtigter Mängelrüge werden wir die vom Kunden verauslagten Versand- und Transportkosten dem Kunden zurück erstattet.

Im Falle einer mangelhaften Lieferung oder Leistung hat der Kunde nach unserer Wahl Anspruch auf Ersatzlieferung durch eine mangelfreie Lieferung oder Nachbesserung der mangelhaften Lieferung. Anderweitige zwingende Regelungen vorbehalten kann der Kunde keine anderen Ansprüche geltend machen (wie z.B. Preisminderung, Wandelung oder Schadenersatz).

Die Gewährleistung setzt voraus, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist und die Erfordernisse gemäss Ziffer 9 Mängelrüge erfüllt sind.

Die Bestimmungen dieser Ziffer finden auf alle Fälle mangelhafter Lieferung oder Leistung Anwendung, unabhängig davon, auf welche Rechtsgrundlage der Kunde seine Forderung stützt.

Rechtsgewährleistung: Unsere Gewährleistung, dass bei Vertragsabschluss keine Rechte Dritter an unseren Materialien/ Werkstoffen bestanden haben, ist vorbehältlich anderweitiger zwingender gesetzlicher Regelung ausgeschlossen.

11. Haftung

Weitergehende Einschränkungen in diesen AGB vorbehalten, ist unsere Haftung gegenüber dem Kunden auf Fälle der Absicht und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Unsere Haftung für unsere Hilfspersonen sowie bei höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

In jedem Fall ist unsere Haftungssumme beschränkt auf den Preis für unserer Lieferung oder Leistung des jeweiligen Vertrages, auf welche sich die Forderung des Kunden bezieht.

Unsere Haftung setzt voraus, dass der Kunde seine Verpflichtungen gemäss Ziffer 9 Mängelrüge ordentlich erfüllt hat.

12. Rücktritt des Kunden

Solange wir unsere Lieferungen und Leistungen nicht vollendet haben, kann der Kunde gegen unsere volle Schadloshaltung jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

Die Schadloshaltung entspricht der Vergütung, die wir bei Ausführung der verbleibenden vereinbarten Arbeiten hätten beanspruchen können, abzüglich der Aufwendungen, die wir wegen des Rücktritts unsers Kunden ersparen konnten. Die Schadloshaltung entspricht jedoch jeweils mindestens 25% des Preises, die wir bei Ausführung der verbleibenden vereinbarten Arbeiten hätten beanspruchen können.

Die Bestimmungen unter diesem Abschnitt finden ebenso im Falle eines Rücktritts des Kunden von seiner Kundenbestellung Anwendung.

13. Höhere Gewalt

Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse wie z.B. Streik, Brand, Energiemangel, Betriebsstörungen als auch Maschinenbruch bei uns oder unseren Lieferanten, Massnahmen von Behörden sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen und Lizenzen, verlängern die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Der Kunde wird auf diese Lieferverzögerung hingewiesen. Wir sind nach Anzeige des Verzögerungsgrundes jederzeit berechtigt, vom Vertrag entschädigungslos zurückzutreten.

Sofern die Lieferverzögerung um mindestens 3 Monate über den ursprünglichen Liefertermin hinaus verzögert wird und die Lieferung dem Kunden nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag entschädigungslos zurückzutreten.

14. Kundenmaterial: Lieferung, Eigenschaften und Haftung

Kundenmaterial ist Material vom Kunden (z.B. Bulk, Verpackungsmaterial), das uns dieser in Absprache mit uns für unsere

Lieferung und Leistung liefert („Kundenmaterial“). Die Lieferung des Kundenmaterials erfolgt an unser Lager in Reinach entladebereit zum vereinbarten Zeitpunkt. Sie hat auf EURO-Paletten und ohne Kostenfolge für uns zu erfolgen. Die korrekte (insbesondere vollständige, rechtzeitige und mangelfreie) Lieferung des Kundenmaterials liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden; dieser allein hat die Folgen einer unkorrekten Lieferung des Kundenmaterials zu tragen.

Der Kunde hat uns unaufgefordert und rechtzeitig schriftlich (in der Regel in Form eines Material Safety Data Sheets) mitzuteilen, falls das Kundenmaterial für sich oder gegenüber Menschen und Umwelt besondere Massnahmen betreffend seine Handhabung, Lagerung, Verarbeitung oder Verpackung benötigt („Besonderheiten“). In Abhängigkeit davon, ob und inwiefern wir diesen Besonderheiten Rechnung tragen können, erfolgt unsere Auftragsbestätigung bzw. der Vertrag. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung wird uns der Kunde nur freigegebenes, nicht unter Quarantäne stehendes Kundenmaterial liefern.

An Kundenmaterialien führen wir lediglich eine Sichtkontrolle durch. Nachteilige Folgen aufgrund Abweichungen in der Beschaffenheit des Kundenmaterials (z.B. Qualität, Menge) gehen zu Lasten des Kunden. Vorbehalten ist eine anderslautende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien.

Unsere Haftung gegenüber dem Kunden ist auch betreffend Kundenmaterial beschränkt auf die Fälle der Absicht und groben Fahrlässigkeit. Im Übrigen finden die Haftungsbestimmungen gemäss Ziffer 11 auch hier Anwendung.

Eine allfällige Versicherung des Kundenmaterials ist Sache des Kunden.

15. Geheimhaltung, Eigentum an technischen Berechnungen und Unterlagen

Technische Unterlagen und Berechnungen, insbesondere auch unser Angebot/unsere Auftragsbestätigung und die vorliegenden AGB, sind unser Eigentum. Kommt der Vertrag nicht zustande, hat der Kunde alle Unterlagen und Berechnungen auf unseren Wunsch uns zurück zu geben.

Die vorgenannten technischen Unterlagen und Berechnungen enthalten vertrauliche Informationen, die der Kunde geheim zu halten hat und insbesondere auch Dritten nicht zur Verfügung stellen darf.

Verstösst der Kunde gegen die in diesem Abschnitt enthaltenen Pflichten, schuldet er uns für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Konventionalstrafe in Höhe von 10% des vereinbarten Preises gemäss Vertrag mit dem Kunden zuzüglich MwSt. Die Zahlung der Konventionalstrafe entbindet den Kunden nicht von der Erfüllung der Geheimhaltungsverpflichtung gemäss vorliegender Bestimmung. Zusätzlich sind die im Gesetz vorgesehenen Rechtsfolgen bei Verletzung vorliegender Bestimmung vorbehalten.

16. Schadloshaltung bei Inanspruchnahme durch Dritte

In Fällen, in denen wir gegenüber Dritten für Schäden einzustehen haben, die in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen, hat uns der Kunde vollumfänglich schadlos zu halten.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt schweizerisches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West, Arlesheim. Wir sind jedoch wahlweise berechtigt, am Geschäftssitz des Kunden zu klagen.

18. Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

Sollten eine oder mehrere Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, so haben die übrigen AGB Bestimmungen Bestand. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung von ihrer wirtschaftlichen Zielrichtung am Nächsten kommt. Das Gleiche gilt bei Lücken in den AGB.